

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung
der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Amtes Gudow-Sterley für die
Versorgung mit Wasser (AVB) vom 12. März 1992 in der Fassung vom 03.
Dezember 1992

Gemäß § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit
§ 28 Abs. 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat
der Amtsausschuß in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 folgende 2. Änderung
der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB) beschlossen:

Artikel I

Unter Ziffer 3. Baukostenzuschüsse werden folgende Veränderungen
vorgenommen:

1. der Wortlaut der Ziffer 3.4 Buchstabe d) entfällt,
2. der Wortlaut der Ziffer 3.8 entfällt,
3. der Wortlaut der Ziffer 3.9 wird neu unter Ziffer 3.8 geführt,
4. der Wortlaut der Ziffer 3.10 wird neu unter Ziffer 3.9 geführt,
5. Ziffer 3.10 entfällt.

Artikel II

Die 2. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Amtes Gudow-
Sterley für die Versorgung mit Wasser (AVB) tritt rückwirkend am 29. April
1992 in Kraft.

Gudow, den 24. Juni 1993



Amt Gudow-Sterley
Der Amtsversteher

Weidemann


An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln

ausgehängt am 06. Juli 1993 durch

abzunehmen am 21. Juli 1993

abgenommen am 30. Juli 1993 durch


Unterschrift/Siegel


Unterschrift/Siegel

